

I. Regelung der Rechtssetzungskompetenzen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe)

(BMU RS II 1, Stand März 93)

1. Die Regelung der Rechtsetzungskompetenzen für den Bereich der Beförderung radioaktiver Stoffe erfolgt durch das "Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)" vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i.d.F. der Bek. vom 15.7.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und durch das "Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter" vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121).

Die Vorschrift des § 4 AtG regelt die grundsätzliche Genehmigungspflicht für die Beförderung von Kernbrennstoffen. Der Gesetzgeber hat jedoch zugleich mit den Ermächtigungsvorschriften der §§ 10, 11 des AtG die Möglichkeit geschaffen, im Interesse einer beweglichen kontinuierlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Erlaß von Rechtsverordnungen Regelungen über Ausnahmen vom Erfordernis der Genehmigung nach § 4 AtG und Regelungen weiterer Genehmigungs- und Zulassungstatbestände für die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen zu treffen. Entsprechend sind in die Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 S. 184, 269) i.d.F. der 2. Änderungsverordnung vom 18. Mai 1989 (BGBl. I S. 943) und neu bekanntgemacht am 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1116), die genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 über die Beförderung radioaktiver Stoffe aufgenommen worden. Damit sind die Ermächtigungsnormen der §§ 10 und 11 des AtG zur Regelung aller Fragen, die an den Bereich der Genehmigungserfordernisse und -voraussetzungen und der möglichen Befreiungen und Ausnahmen bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen (d.h. Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen) anknüpfen, voll ausgeschöpft und eine diesen Bereich der atomrechtlichen Genehmigungstatbestände allumfassende ausschließliche Rechtssystematik geschaffen worden. Die Vorschrift des § 13 Abs. 6 Nr. 1 des "Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter" hat eine Änderung des Atomgesetzes nur insoweit mit sich gebracht, als sich die Ermächtigungsvorschriften des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 des AtG zur Regelung von materiellen Schutzvorschriften (nicht Genehmigungsvoraussetzungen) durch Rechtsverordnung (Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen) i.V.m. § 1 Nr. 2 des AtG nicht mehr wie bisher auch auf den Bereich der Beförderung radioaktiver Stoffe erstreckt. Die Ermächtigung zum Erlaß derartiger allgemeiner Schutzvorschriften ist nunmehr in § 3 des "Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter" enthalten. Die Ermächtigungsvorschriften der §§ 10 und 11 des AtG zur Regelung des Gesamtkomplexes der atomrechtlichen Genehmigungstatbestände bei der Beförderung radioaktiver Stoffe bleiben von dieser Neuregelung jedoch unberührt. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß durch die gemäß § 13 Abs. 6 Nr. 3 des "Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter" erfolgte Änderung des AtG die Zuständigkeit der PTB (jetzt BfS) für die Genehmigung der Beförderung von Großquellen nach § 23 Satz 1 des AtG

begründet worden ist.

2. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die gesamte Rechtssystematik der atomrechtlichen Genehmigungstatbestände für die Beförderung radioaktiver Stoffe auf den Vorschriften des Atomgesetzes und dem dort festgeschriebenen Ermächtigungsrahmen der §§ 10 und 11 basiert. Demgegenüber sind allgemeine Schutzvorschriften, soweit sie zum Schutz gegen die von der Beförderung solcher Stoffe ausgehenden Gefahren erforderlich sind, nicht mehr auf den Ermächtigungsrahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 6 i.V.m. § 1 Nr. 2 des Atomgesetzes, sondern auf die Ermächtigungsvorschrift des § 3 des "Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter" zu stützen.

II. Regelung der Zuständigkeitsverteilung bei der Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe

1. Die Behördenzuständigkeit für die staatliche Aufsicht nach § 19 des AtG bei der Beförderung radioaktiver Stoffe ist in § 24 des AtG geregelt.
 - 1.1 Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 1 verwirklicht den Grundsatz der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG) im Bereich des AtG: Die Länder führen das AtG einschließlich der Rechtsverordnungen im Auftrage des Bundes aus. Die Bestimmung der für die Durchführung der atomrechtlichen Aufsicht über Beförderungsvorgänge mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im einzelnen zuständigen Behörden ist Sache der Länder, denen die Organisationsgewalt auch bei der Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zusteht.
 - 1.2 Eine Ausnahme von dieser Grundsatzregelung bilden die Vorschriften des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3. Hier besteht eine bundesrechtliche Regelung hinsichtlich des Schienen- und Schiffsverkehrs der Deutschen Bundesbahn, die auch für die Deutsche Reichsbahn gilt, und für den Bereich der Bundeswehr. Beförderungsvorgänge mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen in diesem Bereich unterliegen der Aufsicht durch den Bundesminister für Verkehr bzw. durch den Bundesminister der Verteidigung. Die Aufsichtsbefugnisse des BMVg werden im Benehmen mit dem BMU wahrgenommen.
 - 1.3 Diese Zuständigkeitsverteilung bei der Aufsicht gilt unabhängig davon, welche Bundes- oder Landesbehörde für die atomrechtliche Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe (für Kernbrennstoffe und Großquellen das BfS gemäß § 23 AtG, für sonstige radioaktive Stoffe Landesbehörden oder BMVg gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3) im einzelnen zuständig ist.
2. Die Vorschrift des § 19 AtG begründet im Rahmen der staatlichen Überwachungsmaßnahmen eine staatliche Aufsicht und regelt die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden. Die Aufsicht des § 19 erstreckt sich insbesondere auch auf die Beförderung.
 - 2.1 Die Überwachung betrifft insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des AtG, der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und der darauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, die Beachtung der inhaltlichen Beschränkungen von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen sowie die Erfüllung der damit verbundenen Auflagen. Dabei ist insbesondere zu

berücksichtigen, daß die Genehmigungstatbestände des AtG und der StrISchV für die Beförderung radioaktiver Stoffe als Genehmigungsvoraussetzung die Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorsehen. Dies bedingt die atomrechtliche Aufsicht auch in diesem Bereich, soweit es gilt, durch Nichteinhaltung der materiellen Schutzvorschriften des Verkehrsrechts eintretende Schäden bei der Beförderung radioaktiver Stoffe abzuwehren. Die Änderung des § 12 des AtG durch das "Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter" bewirkt insoweit für den Vollzug des Atomgesetzes keine Konsequenzen der Art, daß die Überwachung der Durchführung der Genehmigungstatbestände durch die atomrechtliche Aufsicht nicht erforderlich wäre.

- 2.2 Die Befugnisse der staatlichen Aufsicht ergeben sich aus § 19 Abs. 2 und Abs. 3 AtG.
3. Art. 85 Abs. 3 des GG gibt dem BMU als zuständigem Fachminister für den Vollzug des Atomgesetzes ein Weisungsrecht im Rahmen der sich sowohl auf die Zweckmäßigkeit als auch auf die Gesetzmäßigkeit der Ausführung erstreckenden Bundesaufsicht (Art. 85 Abs. 4 GG).

Die Weisungen sind grundsätzlich an die obersten Landesbehörden zu richten. Welche Behörden dies im einzelnen sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Für den Vollzug der Weisungen sind die obersten Landesbehörden verantwortlich.

Redaktioneller Hinweis:
BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.